

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines/Geltungsbereich

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, sie werden von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

Bestellungen gelten als unter nachstehenden Bedingungen erteilt, sofern nicht ausdrücklich andere Einzelvereinbarungen getroffen sind.

Auf Bestellungen, nach denen nicht nur die Herstellung und Lieferung der Ware, sondern auch die Montage durch den Lieferanten auf einer Baustelle zu erbringen ist, findet ergänzend die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/Teil B + C) in der jeweils neuesten Fassung Anwendung.

Bei eventuellen Widersprüchen gelten die Regelungen unserer Einkaufsbedingungen vorrangig.

2. Angebot/Bestellungsannahme

Zur Herbeiführung des Vertragsabschlusses ist der Lieferant verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 14 Tagen - gerechnet ab Datum der Bestellung - anzunehmen und uns hierzu die gesonderte schriftliche Bestellungsannahme zuzusenden.

Maßgeblich für den Vertragsinhalt und den Leistungsumfang ist allein der Wortlaut der Bestellung. Außerhalb dieser Einkaufsbedingungen bereits festgelegte Vertragsinhalte bleiben primär maßgeblich. Mit der Bestellungsannahme übernimmt der Lieferant die Garantie dafür, dass die von ihm gelieferten Waren keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte verletzen.

Bei eingeschränkter oder erweiterter Bestellungsannahme gilt ein Vertrag als nicht zustandegekommen.

Die vorstehenden Regelungen über die Verpflichtung zur Vorlage einer schriftlichen Bestellungsannahme gelten nicht in den Fällen, in denen die Parteien den Vertragsinhalt im wesentlichen bereits in anderer Form geregelt haben und es für den Vertragsschluss nur noch erforderlich ist, dass das Angebot des Lieferanten durch Ausspruch unserer Bestellung angenommen werden muss.

3. Preise/Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein Festpreis und bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.

Die Rechnungsstellung hat sofort nach erfolgtem Versand in 2-facher Ausfertigung zu erfolgen unter Angabe von Datum der Bestellung, der vollständigen Auftrags- und Bestellnummer sowie etwaige Zeichnungs- und Positionsnummern. Für jede Bestellung ist eine gesonderte Rechnung auszustellen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bezahlen wir den Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

Bestehende Aufrechnungsrechte bleiben unberührt, d.h. mit evtl. eigenen Forderungen kann gegen Forderungen des Lieferanten aufgerechnet werden, auch dann, wenn die Fälligkeit der beiderseitigen Forderungen verschieden ist.

4. Lieferzeit/Vertragsfristen/Lieferverzug

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 3 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 10 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.

Liegt dem Vertragsverhältnis die Geltung der VOB in der jeweils neuesten Fassung zugrunde, sind die vereinbarten Liefer- und Fertigstellungsfristen Vertragsfristen. Überschreitet der Lieferant die Vertragsfristen schuldhaft, so hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % pro Arbeitstag zu leisten, höchstens jedoch 5 % der Netto-Auftragssumme. Bei mehrfacher Überschreitung der Vertragstermine im vorstehenden Sinne findet eine Kumulation nicht statt, so dass auch der Höchstbetrag nur einmal berechnet werden kann.

5. Beanstandungen/Mängeluntersuchung

Bei lediglich geschuldeter Herstellung und Lieferung ist § 377 HGB mit der Maßgabe, dass die Rügepflicht nur für offenkundige Mängel besteht, für alle anderen Mängel ist § 377 HGB abbedungen. Gleichfalls abbedungen ist § 377 HGB in den Fällen, in denen der Liefergegenstand ein vertraglich vereinbartes Beschaffenheitsmerkmal nicht hat. Eine eventuelle Rüge offenkundiger Mängel ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht.

6. Gewährleistung/Garantie

Der Lieferant übernimmt für seine gelieferten Waren die Garantie dafür, dass die Ware die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale hat und behält und insoweit die volle Gewährleistung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen. (§§ 437 ff bzw. 633 ff BGB) bei einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren; auch soweit ergänzend die VOB Anwendung findet, gilt eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

7. Eigentumsvorbehalt

An uns gelieferte Ware wird mit Eingang bei uns unser Eigentum.

Sofern wir Teile dem Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Verarbeitung oder Vermischung im genannten Sinne darf nur zur Herstellung der vertragsgegenständlichen Ware, sonst zu keinem anderen Zweck vorgenommen werden.

8. Haftung

Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, verschuldet werden. Ist der Lieferant gleichzeitig Subunternehmer auszuführender Arbeiten auf einer Baustelle, gelten daneben die Bedingungen der VOB, darüber hinaus wenn sachlich einschlägig die VDE-Vorschriften, außerdem alle einschlägigen DIN-Normen. Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften obliegt ebenfalls ausschließlich dem Lieferanten.

Zwischen uns und dem Lieferanten gelten im übrigen auch die im Verhältnis zwischen uns und unserem Auftraggeber vereinbarten Haftungsbedingungen. Der Lieferant ist verpflichtet, in diese Bedingungen bei uns Einsicht zu nehmen, oder eine Kopie dieser Bedingungen anzufordern. Dem Lieferanten werden ausdrücklich beide Möglichkeiten eingeräumt. Eine unterlassene Einsichtnahme führt nicht zu einer Haftungseinschränkung zu Gunsten des Lieferanten.

9. Auftrag/Nachträge

Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Lieferant auf unser Verlangen hin mit auszuführen außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Andere Leistungen können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden. Vor Lieferung oder Ausführung der Arbeiten ist ein Nachtragsangebot in 2-facher Fertigung vorzulegen; dieses ist auf der Basis der Kalkulationsgrundlage des Hauptangebotes zu erstellen, die Kalkulationsgrundlage ist mit vorzulegen.

Die vorstehende Verpflichtung des Lieferanten ist seine Pflicht aus dem Schuldverhältnis gem. § 280 BGB.

Geschieht dies nicht, und wird von uns kein schriftlicher Nachtragsauftrag erteilt, sind wir weder zur Abnahme noch zur Zahlung der geänderten oder zusätzlich erbrachten Leistungen verpflichtet.

Soweit die VOB gilt, bleibt es uneingeschränkt bei der Geltung von § 1 Nr. 3, Nr. 4 und § 2 Nr. 5 und Nr. 6 VOB/B.

10. Sonstiges

Verpackungen, die den Wert von EUR 10,00 übersteigen und vom Lieferanten einberechnet werden, sind jeweils in der Rechnung getrennt aufzuführen. Sie werden nach Eingang der Sendung zur vollen Gutschrift zurückgesandt. Sofern für die Herstellung der bestellten Ware Werkzeuge und Einrichtungen benötigt werden, gehen deren Kosten für Anschaffung, Instandhaltung und Erneuerung zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant räumt uns das Recht ein, eigens für die bestellten Waren angefertigte Werkzeuge und Einrichtungen gegen Zahlung des Selbstkostenpreises zu übernehmen.

Am Versandtage ist uns eine ausführende Versandanzeige in 2-facher Fertigung zuzusenden, Rechnungen ersetzen diese Versandanzeige nicht. Der Gefahren- und Lastenübergang erfolgt in jedem Fall erst mit Auslieferung an der von uns angegebenen Versandanschrift. Bei Werkvertragsleistungen erst nach erfolgter Abnahme des Gesamtwerks. Die Transportgefahr trägt der Lieferant bis zu diesem Zeitpunkt.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Lieferungs- und Erfüllungsort für beide Teile ist Stuttgart-Weilimdorf. Ist der Lieferant gleichzeitig Subunternehmer auszuführender Arbeiten auf einer Baustelle, ist Lieferungs- und Erfüllungsort der Ort der Baustelle. Im kaufmännischen Verkehr ist Gerichtsstand ausschließlich Stuttgart.